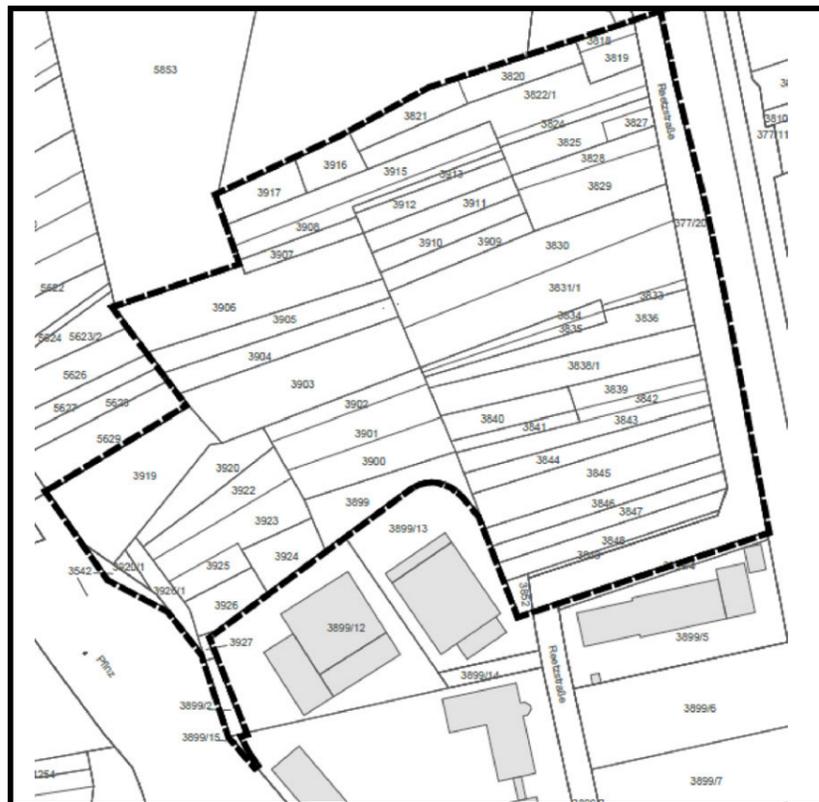


Gemeinde Pfinztal

Teilaufhebung des Bebauungsplans "Hochwiesen II",

– Offenlage –

Synopse



6. Februar 2023
Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	Stadtplanungsamt, Bereich Generalplanung und Stadtsanierung	3
2	Handwerkskammer Karlsruhe	3
3	Nachbarschaftsverband Karlsruhe	3
4	DB AG	3
5	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	3
6	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2	3
7	Netze BW GmbH	3
8	AVG Albatal-Ver-kehrs-Gesell-schaft mbH	4
9	Gemeinde Weingarten (Baden)	4
10	Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt	4

Öffentlichkeit:

1	Private Stellungnahme 1	5
---	-------------------------------	---

6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2021 - 17.12.2021 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.11.2021 - 17.12.2021 zur Teilaufhebung des Bebauungsplans "Hochwiesen II" der Gemeinde Pfinztal

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Stadtplanungsamt, Bereich Generalplanung und Stadtsanierung Schreiben vom 11.11.2021	Belange der Stadt Karlsruhe werden durch die Planungen nicht berührt. Das Stadtplanungsamt Karlsruhe hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 17.11.2021	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan "Hochwiesen II" in Pfinztal Ortsteil Söllingen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Nachbarschaftsverband Karlsruhe Schreiben vom 18.11.2021	Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 haben wir auf Wunsch der Gemeinde Pfinztal die Planungen für die teilweise Zurücknahme des Gewerbegebietes "Hochwiesen II" bereits berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt für den Bereich der Zurücknahme "besondere Vegetationsfläche" dar, die "gewerbliche Baufläche" wurde zurückgenommen. Der Bebauungsplan "Hochwiesen II" ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands stimmt den Planungen zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
4	DB AG Schreiben vom 19.11.2021	Die DB AG, DB Immobilien als bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Hochwiesen II", Pfinztal - Ortsteil Söllingen werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Schreiben vom 23.11.2021	Im Bereich des Plangebiets sind keine Erdgasleitungen vorhanden. Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2 Schreiben vom 23.11.2021	Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befindet sich zwar ein Gewässerrandstreifen, dieser wird aber durch die Aufhebung des Bebauungsplanes verbessert. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7	Netze BW GmbH Schreiben vom 25.11.2021	Die uns mit Ihrem Schreiben vom 09. Nov. 2021 zugesandten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen. ▸ Gegen die Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplans erheben wir grundsätzlich keine Einwände. ▸ Bitte beziehen Sie uns in die künftigen Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, [REDACTED] unter der Rufnummer [REDACTED]. ▸ Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

		<p>von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH gefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. [REDACTED] Fax. [REDACTED] NSG-Baden-Franken-leitungsauskunft@netze-bw.de</p>			
8	<p>AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH</p> <p>Schreiben vom 09.12.2021</p>	<p>Die AVG ist von den Planungen nicht betroffen und hat keine Einwendungen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die DB AG als Infrastrukturbetreiberin der benachbarten Eisenbahnstrecke an der Auslegung beteiligt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		
9	<p>Gemeinde Weingarten (Baden)</p> <p>Schreiben vom 10.12.2021</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen werden durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
10	<p>Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt</p> <p>Schreiben vom 16.12.2021</p>	<p>Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz und Wasserrecht- Altlasten/Bodenschutz - Gewässer- Abwasser- Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV, das Forstamt, das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, das Landwirtschaftsamt und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Private Stellungnahme 1 Schreiben vom 17.12.2021	<p>Hiermit zeigen wir an, dass uns [REDACTED] und [REDACTED] damit beauftragt haben in ihrem Namen die folgende Stellungnahme zur beabsichtigten Teilaufhebung des Bebauungsplans „Hochwiesen II“ abzugeben; Vollmachten anbei.</p> <p>Der Stellungnahme vorzuschicken ist, dass die nachstehenden vorgebrachten Bedenken gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans auch von der Interessengemeinschaft Sonnenberg/ Hummelberg/ Untere Au-B293, die aus ca. 20 Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Pfinztal besteht, geteilt werden.</p> <p>Nicht nur unsere Mandanten, sondern auch die Interessengemeinschaft vertreten die Auffassung, dass die beabsichtigte Teilaufhebung des Bebauungsplans rechtswidrig wäre und nicht beschlossen werden darf. Im Einzelnen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>1. Betroffenheit der Einwender durch die Bauleitplanung</p> <p>Dass und aus welchen Gründen die von uns vertretenen Mandanten durch das hier in Rede stehende Bauleitplanverfahren in eigenen Rechten betroffen sind, bedarf - nicht zuletzt deshalb, weil die Einwender nicht Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgesehenen Bebauungsplans sind - einer näheren Erläuterung:</p> <p>Anlass der Planung (nämlich der Aufhebung des Bebauungsplans) ist ausweislich der offengelegten Planunterlagen folgender:</p> <p>War bei Aufstellung des Bebauungsplans „Hochwiesen II“ (1973 in Kraft getreten) noch die gewerbliche Entwicklung nördlich vorgesehen, so hat sich die damalige Ausgangssituation grundlegend gewandelt. Die Reetzstraße und die Pfinz haben heute einen vom bestehenden Bebauungsplan und der damaligen Situation abweichenden Verlauf. Die ursprünglich geplante Trasse der B 293 (s. Abb.1), welche u.a. im Aufhebungsbereich verlaufen wäre, ist aufgegeben worden.</p> <p>Der nördliche Teil des vormals geplanten Gewerbegebiets stellt heute ein Waldbiotop überregionaler Bedeutung dar, dies lässt dort die festgesetzte gewerbliche Nutzung nicht mehr zu. Vielmehr verfolgt das Regierungspräsidium Karlsruhe aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des Bereichs das Ziel, die Edergrube und anschließende Bereiche als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>(Planunterlagen Stand: August 2021, Seite 9; Unterstreichung durch Unterzeichner).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Die hier in Rede stehende Planung der Gemeinde basiert also auf der Annahme, die ursprünglich geplante Trasse der B 293, die unter anderem durch den Aufhebungsbereich verläuft, sei aufgegeben worden. Dies trifft jedoch nicht zu: Das Planfeststellungsverfahren für die Trasse der B 293 befindet sich in mitten des Verfahrensgangs und ist keineswegs abgeschlossen. In diesem Planfeststellungsverfahren kommt der Alternativenprüfung und hier der Prüfung der in Betracht kommenden Trassenvarianten eine zentrale Bedeutung zu. In diesem Verfahren haben sich meine Mandanten und die zuvor angesprochene Interessengemeinschaft in der Weise geäußert, dass die zur Planfeststellung vorgesehene Trassenvariante aufgrund näher dargelegter Bewertungsfehler nicht die am besten geeignete Variante für den Verlauf der B293 ist, sondern die Trassenvariante der B 293, die durch das Gebiet führt, für dessen Geltungsbereich der Bebauungsplan bei dem hier in Rede stehende Verfahren aufgehoben werden soll (Hochwiesen II) die bessere Variante darstellt, jedenfalls aber genauer untersucht werden muss, damit der später zu fassende Planfeststellungsbeschluss nicht von vorneherein an einem durchgreifenden Planungsmangel leidet, der zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen würde (Stellungnahme der Einwender und der Interessengemeinschaft anbei, Anlage 1).</p> <p>Die derzeit zur Planfeststellung vorgesehene Trasse der B 293, nämlich die „Jöhlinger-Tal-Trasse“ führt in unmittelbarer Nähe der Grundstücke der Einwender sowie der weiteren Mitglieder der Interessengemeinschaft vorbei. Insofern ergibt sich folgendes:</p> <p>Mit Aufhebung des hier in Rede stehenden Bebauungsplans „Hochwiesen II“ (und einer in den Planunterlagen bereits angesprochenen Ausweisung des Bereichs als Naturschutzgebiet, für die wiederum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilaufhebung des Bebauungsplans beruht nicht auf der Trassenaufgabe sondern auf dem sehr hohen ökologischen Wert des Aufhebungsbereichs. Nicht nur aber auch deshalb ist die Trassenrealisierung im Aufhebungsbereich kein kommunales städtebauliches Ziel mehr, und der Bundesverkehrswegeplan 2003 sieht die Führung der B 293 auf der "Wöschbacher Trasse" nicht mehr vor.</p> <p>Mangels Planfeststellungsbeschluss unterliegt die Trasse (noch) nicht dem Vorrang der Fachplanung sondern die Aufhebung der kommunalen Planungshoheit. Auf den bauplanungsrechtlichen Erhalt der Trassenoption entgegen den Planungszielen der Gemeinde haben die Einwender keinen Anspruch.</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren ist ein eigener Rechtsakt mit eigener Abwägung / Entscheidung. Die bloße Bebauungsaufhebung wirkt insofern für sich genommen keinen Konflikt für die Einwender auf. Die Einwender sind durch die Aufhebung nicht direkt betroffen, eine direkte</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	

6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>die Aufhebung des Bebauungsplans Voraussetzung ist), würden in ein laufendes Planfeststellungsverfahren hinein die Rahmenbedingungen so verändert, dass eine Auswahl der durch das hier maßgebliche Gebiet verlaufenden „Wöschbacher-Tal-Trasse“ zumindest erschwert würde, was zu Lasten unserer Mandanten die Auswahl der „Jöhlinger-Tal-Trasse“ wiederum erleichtern würde. Dies führt dazu, dass unsere Mandanten durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans „Hochwiesen II“ in privaten Belangen i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB jedenfalls mittelbar betroffen sind. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind allerdings eben auch die Rechte und Interessen von Personen, deren Grundeigentum zwar außerhalb der Plangrenzen liegt, jedoch planbedingten belastenden Einwirkungen ausgesetzt sein werden, soweit diese planbedingten Belastungen in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und nicht von geringfügiger Art sind (zur mittelbaren Betroffenheit, vgl. BVerwG, 24.09.1998, Az.: 4 CN 2/98; BVerwG, 26.02.1999, Az. 4 CN 6/98; BVerwG, 06.12.2000, Az.: 4 BN 59/00; BVerwG, 30.08.2001, Az.: 4 CN 9/00; BVerwG, 21.03.2002, Az.: 4 CN 14/00; Brügelmann, Kommentar zum BauGB, Stand: Februar 2007, § 1 Rdnr. 1545).</p> <p>Spiegelbildlich zur Pflicht zur Berücksichtigung entsprechender privater Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist in solchen Fällen auch eine Antragsbefugnis für ein Normenkontrollverfahren i. S. v. § 47 Abs. 2 VwGO zu bejahen.</p> <p>Eine Rechtsverletzung i. S. d. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO „durch“ die Rechtsvorschrift der deren Anwendung tritt ein oder ist zu erwarten, wenn die vom Antragsteller angeführte Beeinträchtigung subjektiver Rechte der von ihm jeweils angegriffenen Norm zuzuordnen ist (BVerwG, NVwZ 1991, 980; BVerwG, NVwZ 1997, 682). Ein Ursachenzusammenhang im Sinne einer äquivalenten Kausalität ist dafür nicht erforderlich.</p> <p>Es muss vielmehr rückschauend die Prognose gerechtfertigt sein, dass eine Norm dieses Inhaltes erfahrungsgemäß einer Rechtsverletzung dieser Art, an dieser Stelle bzw. bei diesem Betroffenen bewirken wird. Wird die Rechtsverletzung nicht durch die Festsetzung des Plans selbst, sondern erst durch einen nachfolgenden rechtlich und tatsächlich eigenständigen Rechtsakts verursacht, so ist dies gleichwohl als eine Rechtsverletzung „durch“ den Bebauungsplan anzusehen, wenn die weitere Maßnahme der Lösung von Konflikten dient, die der Bebauungsplan aufgeworfen, aber nicht gelöst hat und deshalb absehbar ist, dass sie im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ergriffen werden muss (BVerwG, NVwZ 1991, 980). Ursächlichkeit in dem geforderten Sinne liegt also vor, wenn die vom Antragsteller geltend gemachte Rechtsverletzung subjektiver privater Rechte zwar endgültig erst durch einen nachfolgenden eigenständigen Rechtsakt eintritt, diese Rechtsakt jedoch in der vom Antragsteller angegriffenen Norm bereits als Folgemaßnahme angelegt ist (Eyermann, Kommentar zum VwGO, 13. Auflage, § 47 Rn. 52).</p> <p>Aus den dargestellten Gründen sind die rechtlichen Interessen unserer Mandanten und der Interessengemeinschaft als private Belange in die Abwägung des Bebauungsplans im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.</p>	<p>Kausalität besteht nicht. Selbst wenn man eine mittelbare abwägungserhebliche Betroffenheit der Einwender bejahen würde, wären diese aber jedenfalls nicht dermaßen gewichtig, dass sie aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Fläche zu einer anderen Abwägungsentscheidung der Gemeinde führen würde.</p>		
		<p>2. In formeller Hinsicht ist an dem Bauleitplanverfahren folgendes zu beanstanden:</p> <p>Gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen. Dass eine entsprechende Unterrichtungsmöglichkeit im Internet bestehen soll, wird auch in der gedruckten öffentlichen Bekanntmachung dargestellt. Auf der Website der Gemeinde findet sich aber zum einen schon nicht die nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB im Internet bekanntzugebende ortsübliche Bekanntmachung.</p> <p>Im Übrigen ist das einzige Dokument, was auf der Website der Gemeinde Pfinztal zu finden ist, ein Dokument von MODUS CONSULT (Gericke GmbH & Co. KG) von August 2021. Es fehlt das bei einem Bauleitplanverfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplans wohl wichtigste Dokument, nämlich der aufzuhebende Bebauungsplan selbst. Im Übrigen wird in dem Dokument von Modus Consult lediglich die im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben; die eigentlichen Stellungnahmen</p>	<p>Vorsorglich wird eine erneute Bekanntmachung durchgeführt, auch wenn die verwaltungsseitige Prüfung ergab, dass die ortsübliche Bekanntmachung auch ins Internet eingestellt worden war.</p> <p>Bei der erneuten Beteiligung werden die Bekanntmachung, der bestehende Bebauungsplan, die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltbezogene Stellungnahmen und ergänzende umweltbezogene Informationen mit ins Internet eingestellt. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, alle vorliegenden umweltbezogenen Informationen mit auszulegen/einzustellen; teilweise genügt es, diese bei der Gemeinde bereit zu halten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	

6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>liegen dort jedoch nicht vor.</p> <p>In der gedruckten öffentlichen Bekanntmachung wird auf bestimmte umweltbezogene Informationen verwiesen wie bspw. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie umweltbezogene Stellungnahmen und Aussagen des BUND, LNV & NABU sowie von der höheren Naturschutzbehörde. Alle dieser genannten Unterlagen sind auf der Website nicht verfügbar.</p> <p>Aufgrund erheblicher Mängel der im Internet eingestellten Unterlagen (wobei diese Einstellung der Unterlagen im Internet zwingend ist), leidet die Offenlage an einem solchen Fehler, der zwingend eine Wiederholung der Offenlage erfordert bzw. ohne wiederholte Offenlage zur Rechtswidrigkeit eines Satzungsbeschlusses führen würde.</p>			
		<p>3. Aber auch inhaltlich begegnet die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplans durchgreifenden Bedenken und zwar einerseits, weil diese städtebaulich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist und andererseits die privaten Belange der von uns vertretenen Einwender sowie der dahinterstehenden Interessengemeinschaft in einer i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB unzulässigerweise außeracht lassen würde. Im Einzelnen:</p> <p>Bereits seit den 1970-er Jahren gibt es eine Planung des Bundes zur B 293 (Karlsruhe - Heilbronn), die am südlichen Ortsausgang des OT Berghausen von der B 10 (Karlsruhe - Pforzheim) nahezu rechtwinklig abgeht und Richtung OT Wöschbach führt sowie darüber hinaus, bis sie dann auf der Gemarkung Walzbachtal an das alte Straßennetz anbindet. Diese Variante heißt „Wöschbacher-Tal-Trasse“ und war so auch die ganzen Jahre über im Bundesverkehrswegeplan enthalten.</p> <p>Ohne das hierfür sachliche Gründe benannt wären (oder existieren würden), wurde diese Trasse im Bundesverkehrswegeplan 2003 nicht mehr favorisiert und stattdessen eine früher verworfene Variante, die sogenannte „Jöhlinger-Tal-Trasse“ in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Im Sommer 2021 eröffnete das Regierungspräsidium Karlsruhe dann das Planfeststellungsverfahren zur B 293 „Jöhlinger-Tal-Trasse“. In diesem Planfeststellungsverfahren haben dann die einzelnen Mitglieder der zuvor bereits genannten Interessengemeinschaft ihre Einwende vorgetragen (siehe die zuvor bereits angesprochene Anlage).</p> <p>Die „Wöschbacher-Tal-Trasse“ verläuft ein Stück weit durch das Plangebiet des alten - und nun zur Aufhebung vorgesehenen - Bebauungsplans „Hochwiesen II“. Dieser alte Bebauungsplan hat die sich aus der straßenfachlichen Planung ergebenden Konstruktionsmaße der „Wöschbacher-Tal-Trasse“ berücksichtigt/festgesetzt. Mit der Teilaufhebung des alten Bebauungsplans „Hochwiesen II“ soll nun die Fläche, die bisher der „Wöschbacher-Tal-Trasse“ zugeordnet war, aus dem Umgriff des Bebauungsplans „Hochwiesen II“ herausgenommen werden. Der dadurch planerisch nicht mehr definierte Freiraum soll dann der vom Regierungspräsidium Karlsruhe angestrebten Ausweisung des Naturschutzgebiets „Edergrube“ zur Verfügung stehen.</p> <p>Dazu ist anzumerken, dass Bestrebungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Ausweisung der entsprechenden Fläche in ein Naturschutzgebiet ihre Anfänge Mitte der 1990-er Jahre hatte, dieses Vorhaben also keine besonders hohe Aktualität aufweist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die „Wöschbacher-Tal-Trasse“ nach wie vor im Regionalplan als solche dargestellt ist, die übergemeindliche Planung also nach wie vor von einer möglichen Umsetzung dieser Trasse ausgeht.</p> <p>Schließlich ist (erneut) darauf hinzuweisen, dass die Einwender und die Interessengemeinschaft im Planfeststellungsverfahren im Einzelnen dargelegt haben, weshalb es ein zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses führendes Unterlassen darstellt, die „Wöschbacher-Tal-Trasse“ nicht detailliert vor allem im Hinblick auf naturschutzfachliche Rahmenbedingungen untersucht zu haben.</p> <p>Rechtlich ist dies unter folgendem Gesichtspunkt erheblich: Nach § 1 Abs. 7 BauGB muss die Gemeinde bei jeder bauleitplanerischen Entscheidung eine Abwägung vornehmen.</p> <p>Diese Abwägung muss auf einer zutreffenden Ermittlung sämtlicher, die Entscheidung tragender Tatsa-</p>	<p>Wie vorgehend beschrieben ist die Trasse kein kommunales Planungsziel der Gemeinde Pfinztal mehr, die Zuordnung zum Außenbereich ist angemessen, die Aufhebung ist hierfür erforderlich. Der Wunsch des Regierungspräsidiums ist hierbei nicht maßgebend.</p> <p>Selbst wenn eine Erheblichkeit für das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens bedeuten würde, würde dies das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde nicht ändern. Die Gemeinde muss den Planfeststellungsbeschluss nicht abwarten, zumal noch andere Alternativen im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	

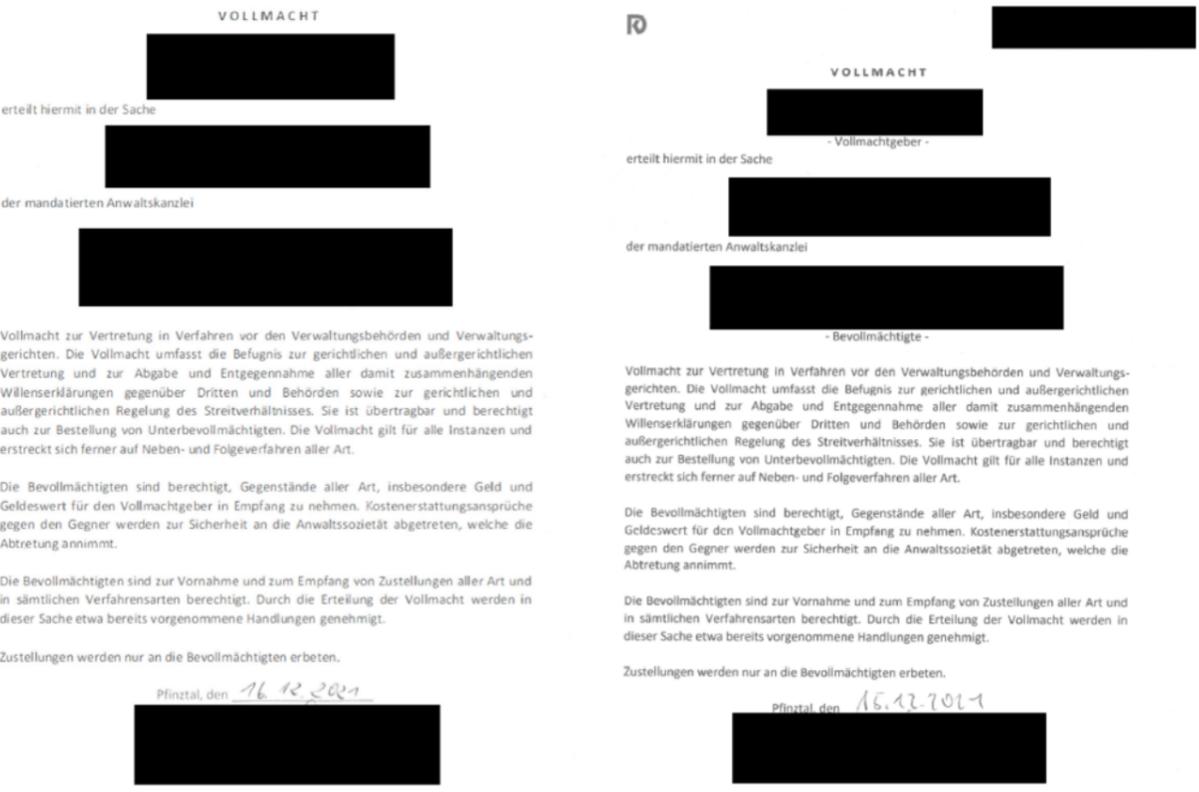
6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>chen beruhen. Genau dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Denn ausweislich der Planunterlagen geht die Gemeinde Pfinztal davon aus, die „Wöschbacher-Tal-Trasse“ sei „gestorben“, spiele für das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren keine Rolle und es werde unter keinem denkbaren Umständen zur Realisierung dieser Trasse kommen. Dies ist jedoch falsch. Eine darauf beruhende Abwägungsentscheidung (Satzungsbeschluss) würde den Makel in sich tragen, auf unzutreffenden Annahmen zu beruhen. Vielmehr wird der Ausgang des Planfeststellungsverfahrens abzuwarten sein, um eine belastbare Tatsachengrundlage für die Entscheidung über den Bebauungsplan zu haben. Sollte die „Jöhlinger- Tal-Trasse“ rechtskräftig planfestgestellt sein, so stünde in der Tat fest, dass die „Wöschbacher-Tal-Trasse“ nicht zur Realisierung kommen kann und für die Planungshoheit der Gemeinde wäre die Abwägungsentscheidung frei, die entsprechende Fläche für andere Zwecke freizugeben. Im umgekehrten Fall wäre dies offenkundig nicht so.</p> <p>Aus den gleichen bzw. ähnlichen Gründen fehlt es bei der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplans an der städtebaulichen Erforderlichkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Denn nur dann, wenn feststünde, dass die hier in Rede stehenden Flächen für den Straßenbau nicht benötigt würden, könnten diese Flächen auch tatsächlich für andere Nutzungen freigegeben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt diese städtebauliche Erforderlichkeit was Anlass zur Annahme gibt, eine Teilaufhebung des Bebauungsplans zum jetzigen Zeitpunkt sei nicht Ausfluss der Planungshoheit der Gemeinde i. S. v. Art. 28 GG, sondern die Gemeinde ließe sich bei dieser Entscheidung durch den Wunsch des Regierungspräsidiums Karlsruhe (entweder im Hinblick auf ein beabsichtigtes Naturschutzgebiet oder im Hinblick auf eine unzulässigen Frühfestlegung für eine Trasse) instrumentalisieren.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die privaten Belange unserer Mandanten (§1 Abs. 7 BauGB) betroffen. Denn wie zuvor bereits dargestellt, haben diese einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Planfeststellung der bestgeeigneten Trassenvariante.</p> <p>Dieser Anspruch wird nicht nur berührt, sondern ggfs. vereitelt durch den geplanten Aufhebungsbeschluss. Gerade unter diesem Gesichtspunkt wäre ein Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans insoweit abwägungsfehlerhaft, als den geschützten privaten Belangen unserer Mandanten nicht (hinreichend) Rechnung getragen wäre.</p> <p>Aus allen zuvor genannten Gründen kann der angedachte Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht gefasst werden. Wir bitten darum, uns über den weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens zu informieren.</p>	<p>In der Begründung wird die Formulierung wird "ist aufgegeben worden" des besseren Verständnisses wegen fürsorglich angepasst.</p> <p>Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Planung aufgrund der vorliegenden Belange des Umweltschutzes, die hier höher gewichtet werden als eine eventuelle Trassenführung im Aufhebungsberich.</p>		
		<p>Anlage zu Private Stellungnahme 1 von 20.08.2021</p> <p>Planfeststellungsverfahren Erhebung von Einwendungen</p> <p>On der offengelegten Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der B 293 neu/ Jöhlinger-Tal-Trasse bin ich betroffen, weil hierdurch</p> <p>a) mein Grundstück Flst.-Nr XXX meiner Nutzung dauerhaft/vorübergehend entzogen werden soll b) mein Anwesen (Anschrift) dauernd dem Verkehrslärm der neuen Straße ausgesetzt ist c) mein Anwesen vom prognostizierten Baulärmbehoffen ist.</p> <p>Als Betroffener erhebe ich gegen die Planung Einwendungen.- Die vorgelegte Planung ist zu verwerfen.</p>	<p>Das Grundstück des Einwenders liegt außerhalb des Aufhebungsbereich.</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren ist ein eigenständiger Rechtsakt mit eigener Abwägung / Entscheidung. Die bloße Bebauungsplanaufhebung wirft insofern für sich genommen keinen Konflikt für die Einwender auf. Die Einwender sind durch die Aufhebung nicht direkt betroffen, eine direkte Kausalität besteht nicht. Selbst wenn man eine mittelbare abwägungserhebliche Betroffenheit der Einwender bejahen würde, wären diese aber jedenfalls nicht dermaßen gewichtig, dass sie aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Fläche zu einer anderen Abwägungsentscheidung der Gemeinde führen würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	

6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Dies begründe ich wie folgt:</p> <p>1. Die Jöhlinger-Tal-Trasse der B 293 neu ist nicht diejenige Variante, die als vorzugswürdigste anzusehen ist.! Eine gerechte Abwägung aller sich aufdrängender Straßen-Varianten erfolgte nicht. Solches aber würde dazu führen, dass die Wöschbacher-Tal-Trasse bevorzugt werden muss. - Jedoch, diese Varianten hat die Antragsstellerin im aktuellen Verfahren überhaupt nicht behandelt.</p> <p>a) Bis 2003 war die Wöschbacher-Tal-Trasse gegenüber der jetzt ins Verfahren gegebenen Jöh-linger-Tal-Trasse von der Planungsträgerin stets bevorzugt worden. Deshalb fand sie auch bis zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 im bis dahin geltenden Bundesverkehrswegeplan Berücksichtigung - und gerade nicht die jetzt gewählte Jöhlinger-Tal-Trasse.</p> <p>b) Die Wöschbacher-Tal-Trasse fand bei der Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorarbeiten für das jetzt laufende Verfahren "Jöhlinger-Tal-Trasse" überhaupt keine Beachtung. Sie wird nur insoweit -am Rande - thematisiert, als in den aktuellen Verfahrensunterlagen diese Variante lapidar "als nicht mehr im Bundesverkehrswegeplan enthalten" abqualifiziert ist.</p> <p>c) Weshalb aber die bis 2003 hoch gehandelte Wöschbacher-Tal-Trasse im Bundesverkehrswegplan (ab) 2003 nicht mehr berücksichtigt wurde, wird inhaltlich weder in dem Bundespapier aus 2003 noch in den aktuellen Planfeststellungsunterlagen behandelt. Immerhin war die Wöschbacher-Tal-Trasse bis dahin die vorzugswürdigste Variante von allen untersuchten. Und es hatte sicherlich seinen Grund, weshalb damals gerade die Wöschbacher-Tal-Trasse vom Bund anerkannt wurde. Fachliche ökologische Hinderungsgründe wurden damals nicht gesehen.</p> <p>d) Im Erläuterungsbericht der aktuellen Antragsunterlagen und in der UVS bzw. dem UVP-Bericht im vorliegenden Verfahren ist erstaunlicherweise festgehalten, dass in 2019 und danach Nacherhebungen zu diversen Linialalternativen erfolgten, die schon in den 1990iger Jahren zumindest in ähnlichen Verläufen ein Thema waren. Aber die Wöschbacher-Tal-Trasse war bei diesen untersuchten Varianten überraschenderweise gar nicht dabei. Dies, obwohl die Wöschbacher-Tal-Trasse gerade diejenige war, die bis 2003 als die vorzugswürdigste angesehen wurde - und dies auch bei Einbeziehung der ökologischen Aspekte.</p> <p>2. a) Die naturschutzfachliche / -rechtliche Überprüfung der Wöschbacher-Tal-Trasse erfolgte letztmals in 1993. Mithin vor 28 Jahren; damals noch mit tragfähigem Ergebnis und Gewichtung für die Wöschbacher-Tal-Trasse. Alle damals mit-konkurrierenden (und ausgeschiedenen) Varianten wurden - zumindest k01rid01mäßig - für das das jetzt eingeleitete Planfeststellungsverfahren aufs Neue überprüft; es erfolgten dafür ökologische Nacherhebungen in 2019. Nicht so aber für die Wöschbacher-Tal-Trasse, obwohl in 28 Jahren wesentliche Änderungen auch positiver Natur im „Mobil-ar" des Freiraumes (auch im Hinblick auf den Artenschutz) eingetreten sein könnten. Dies ist ein gravierender Fehler, der hiermit gerügt wird, und einem Planfeststellung Beschluss im Wege steht.</p> <p>b) Nach derzeitigem Stand kann also die Antragstellerin nicht behaupten, die Jöhlinger-Tal-Trasse sei im Hinblick auf den Eingriff in den Naturraum die bessere Variante, da die früher ökologisch auf gleicher Stufe stehende Wöschbacher-Tal-Trasse in den letzten 28 Jahren überhaupt nicht mit untersucht wurde. Auch die alten Erhebungen vor 2003 ergaben zudem, dass auch aus verkehrlichen Gründen die Wöschbacher-Tal-Trasse allen anderen untersuchten Varianten vorzuziehen ist. Auch dies ein " Punkt" gegen die jetzt vorgestellte Planung.</p> <p>c) Bestätigt sich aber bei einer neuen ökologischen Untersuchung, dass die Wöschbacher-Tal-Trasse die vorzugswürdigste ist, dann entfällt der Bau der Jöhlinger-Tal-Trasse.</p> <p>d) Ist die Wöschbacher-Tal-Trasse - wie aktuell vermutet werden darf - die vorzugswürdigste, dann ist sie planerisch weiter zu betreiben bis hin zur Realisierung. Die Jöhlinger-Tal-Trasse ist planerisch aufzugeben. Und damit entfällt der somit nicht erforderliche Eingriff oder enteignungsgleiche Eingriff in mein Eigentum.</p> <p>3. Nach alledem kann die vorliegende Planung nicht planfestgestellt werden!</p>	<p>Der Bundesverkehrswegeplan wird nicht durch die Gemeinde erstellt und die Variantenwahl und -entscheidung sowie die Entscheidung erfolgt im eigenständigen Planfeststellungsverfahren mit seinen eigenen Verfahrensunterlagen und -anforderungen (auch jenen des Lärmschutzes, die vorliegend der Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht entgegenstehen). Wenn die Wöschbacher-Taltrasse nicht Teil des Verfahrens ist sondern andere Trassenvarianten, obwohl der rechtskräftige Bebauungsplan sie noch zulässt, deckt sich dies mit der Einschätzung der Gemeinde (dass hier die Umweltbelange zu gewichtig sind für eine Trasse im Aufhebungsbereich). Die Umweltbelange werden aufgrund des heutigen Zustands der Umwelt und geänderter Rechtsvorschriften (insbesondere des Artenschutzrechts) höher gewichtet als bei Aufstellung des bestehenden Bebauungsplans und führen zu einer anderen Abwägung als vormals. Auf die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren ist ein eigener Rechtsakt mit eigener Abwägung / Entscheidung. Die bloße Bebauungsaufhebung wirkt insofern für sich genommen keinen Konflikt für die Einwender auf. Die Einwender sind durch die Aufhebung nicht direkt betroffen, eine direkte Kausalität besteht nicht. Selbst wenn man eine mittelbare abwägungserhebliche Betroffenheit der Einwender bejahen würde, wären diese aber jedenfalls nicht dermaßen gewichtig, dass sie aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Fläche zu einer anderen Abwägungsentscheidung der Gemeinde führen würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	

6. Februar 2023
 Pfinztal_Hochwiesen II_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>4. Daneben ist die Planung auch wegen der falschen Lärmberechnung abzulehnen:</p> <p>a) Die neue 16. BimSchV, gültig ab 01.03.2021 setzt für die Berechnung der Lärmwerte die ebenfalls neue RLS 19 voraus. Im Verfahren wurde aber noch mit der alten 16. BimSch und der alten RLS 90 gearbeitet.</p> <p>b) Die neue RLS 19 führt gegenüber der alten RLS 90 zu höheren Werten. Lt. Referentenentwurf BMVI kann vermutet werden, dass die Werte bei Bundesstraßen 1 dB(A) und bei Landstraßen 3 dB(A) bei der RLS 19 höher liegen. Das waren allgemeine Vermutungen. In formalen Verfahren sollte aber dann schon "richtig" gerechnet werden. Dies ist nicht erfolgt, die Unterlagen sind deshalb - auch hier -in verfahrenstragenden Teilen mangelhaft.</p> <p>c) Es hätte also die neue 16. Bimsch V berücksichtigt werden müssen. Die Verfahrensunterlagen hätten auch die aktuellen Lärmwerte bei Nebenstraßen - der status quo - aufzeigen müssen. Darüber sagen die Unterlagen nichts aus. Ebenso fehlt die Nullvariante" bei den Nebenstraßen.</p> <p>d) Auch Ruheräume im Freien (Tenassen) wären zu schützen. Aber darauf kommt es nun nicht an, weil die ganze Planung ohnehin nach aktuellem Stand zu verwerfen ist.</p> <p>5. Ein weiteres Manko der Planung: Es zeigt sich, dass aufgrund räumlicher Enge im westlichen Abschnitt keine regelkonforme Ausbildung der geplanten Straße in allen Bereichen möglich ist. Dies sieht bei der Wöschbacher-Tal-Trasse anders aus. Von daher ist die Wöschbacher-Tal-Trasse zu favorisieren.</p> <p>6. Im übrigen enthält die Begründung des Bundesverkehrswegeplans 2030 unter Ziffer 1.3 "Wichtiger Hinweis" Ausführungen darüber, dass die geplante Trasse „nur eine Lösungsmöglichkeit" darstellt. Es wäre auch von daher die Wöschbacher-Tal-Trasse seitens des Bundes durchaus noch einer gerechten Abwägung nicht entzogen.</p>			
		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		